

zahl neuer Bestimmungen deutlich macht. Hinzu treten Randglossen, aus denen die juristische Beschäftigung mit den Normen hervorgeht. Von diesem Text ist nun die erste vollständige Edition vorgelegt worden, sorgfältig und nach einleuchtenden Kriterien erarbeitet. Man hätte sich zusätzlich gewünscht, daß die textliche Übereinstimmung mit der Trienter Vorlage durch andere Drucktypen hervorgehoben worden wäre. Die Editorin hat außerdem eine Beschreibung des Codex und ein ausführliches Sachregister geliefert. In der langen Einleitung bieten B. und O. eine umsichtige historische und rechtliche Einbettung des Statuts, während Q. die Glossierung (vorwiegend aus dem 16. Jh.) erläutert.

Dieter Girgensohn

Peter C s e n d e s , Bemerkungen zur Pancharta Friedrichs III. für die Stadt Wien, Wiener Geschichtsblätter 48 (1993) S. 101–106, beschreibt das mit einer Goldbulle besiegelte Libell von 1460, mit dem Friedrich neun inserierte Privilegien Wiens bestätigte, wobei zwischen „hanntvesst“ – den umfangreichen Stadtrechtskodifikationen – und „annder ir freyhait“ – Verleihungen einzelner Rechte – unterschieden und eine Entscheidung zwischen zwei widersprüchlichen Texten getroffen wurde.

Herwig Weigl

Ute M a y e r und Rudolf S t e f f e n s , Die spätmittelalterlichen Urbare des Heiligeist-Spitals in Mainz. Edition und historisch-wirtschaftsgeschichtliche Erläuterungen (Geschichtliche Landeskunde 36), Stuttgart 1992, Franz Steiner, ISBN 4-515-05890-7, XXXVIII u. 608 S., DM 192. – Auf den ersten rund einhundert Seiten stellt Ute Mayer dar, was sich über die schlecht dokumentierte Geschichte des Spitals ermitteln läßt. Erst im 12. Jh. setzen die Quellen ein. Die Autorin widmet sich vor allem der Topographie und den Einkünften (hier zahlreiche Tabellen). Im Mittelpunkt des Bandes steht die Edition des Urbars von 1401/05 durch S. (ab S. 121). Die Besitzgeschichte des Hospitals soll in der Edition insgesamt sichtbar gemacht werden. Deshalb wird ein fragmentarisch überliefertes Urbar von 1395/99 im Apparat zum Urbar von 1401/05 wiedergegeben, ebenso die nur den Mainzer Besitz betreffenden Einträge zweier Urbare von 1301 und 1366 sowie weitere urkundliche Zeugnisse. Für den Besitz des Spitals außerhalb von Mainz folgt eine Teiledition der Urbare von 1301 und 1366, denn hier ist eine Gleichsetzung der Einträge in den verschiedenen Urbaren oft nur schwer möglich. Die Edition selbst will die Hss. auch der sprachgeschichtlichen und namenkundlichen Forschung erschließen: Abkürzungen werden deshalb meist durch Auflösung in runden Klammern gekennzeichnet; dies gilt auch für Maßangaben. Währungsangaben sind aber einheitlich gekürzt, die bei ihnen stehenden römischen Zahlen in arabische umgewandelt, wohl um die Brüche wiedergeben zu können. Das S. 137 ff. in den Hss.-Beschreibungen etwas kryptisch erwähnte „rote C-artige Satzzeichen“ hätte in seiner üblichen Funktion als Bezeichnung eines Abschnitts (Paragrafen) erklärt werden sollen. Hervorzuheben sind die mustergültigen Register (S. 457 ff.). Sie demonstrieren eindrucksvoll die Arbeitsleistung, die in dem Band steckt.

E.-D.H.